

II- 684 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 10. Dezember 1970

Zl. 3652-Pr.2/1970

285 / A. B.
ZU 302 / J.
Präs. am 15. Dez. 1970

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1.

Mit Bezug auf die von den Abgeordneten HEINZ und Genossen gestellten Anfragen vom 11. November 1970, Nr. 302/J, betreffend Ausstellung der Lohnsteuerkarte für Gastarbeiter, beehre ich mich mitzuteilen:

- 1) "Können die Wartezeiten für die Ausstellung der Lohnsteuer- und Familienbeihilfenkarte für die Gastarbeiter verkürzt oder aufgehoben werden?"

Die Lohnsteuerkarten für Gastarbeiter werden derzeit bereits nach drei Monaten und nicht erst nach sechs Monaten ausgeschrieben. Damit wurde eine Angleichung an die allgemein geltende dreimonatige Wartezeit für die Ausstellung von Familienbeihilfenkarten für Gastarbeiter erzielt. Eine kürzere Wartezeit zur Ausstellung einer Familienbeihilfenkarte ist im Abkommen über soziale Sicherheit mit bestimmten Staaten (Jugoslawien und Spanien) vorgesehen. Darüber hinaus sind bereits Verhandlungen zur Änderung des Abkommens mit der Türkei in Aussicht genommen, um auch bei türkischen Gastarbeitern die Wartezeit auf einen Monat zu verkürzen. Gegen eine Gleichziehung der Wartezeit zur Ausstellung der Lohnsteuer- bzw. der Beihilfenkarte bestehen keine Hindernisse. Ein gänzlicher Verzicht auf die Festlegung einer Wartezeit bei Gastarbeitern ist nicht vertretbar, weil dies zu unerwünschten Familienbeihilfenbezügen führen könnte. Bei einem Verzicht auf eine Wartezeit würde ein Gastarbeiter nämlich einen laufenden Anspruch auf Familienbeihilfe haben, wenn er lediglich einen einzigen Tag in jedem Kalendermonat im Inland beschäftigt wäre. Eine allgemeine Verkürzung der Wartezeit ohne entsprechende zwischenstaatliche Abkommen ist aus Gründen der vielfach nicht gegebenen Gegenseitigkeit nicht tunlich.

- 2) "Können die Antragslisten für die Ausstellung von Lohnsteuer- und Kinderbeihilfenkarten für die verschiedenen Gastarbeiter (Jugoslawen, Türken) vereinheitlicht werden?"

Eine Vereinheitlichung der Antragsformulare für sämtliche Gastarbeiter ohne Rücksicht auf das Herkunftsland scheitert an der Unterschiedlichkeit der von den Heimatbehörden auszustellenden Bestätigungen und am verschiedenen Inhalt der zwischenstaatlichen Abkommen.

- 3) "Könnte die Ausstellung einer Lohnsteuer- und Kinderbeihilfenkarte, wofür bisher zwei Formulare notwendig waren, nur mit einem Formular beantragt werden?"

Die Verwendung eines einheitlichen Vordruckes für die Beantragung der Ausstellung der Lohnsteuer- und Beihilfenkarten ist unzweckmäßig, da nicht mit jedem Fall einer Lohnsteuerkartenausschreibung auch die Ausstellung einer Familienbeihilfenkarte verbunden ist. Durch die Zusammenlegung der bisher getrennten Vordrucke würden vielfach unnötige Mehrbelastungen der Antragsteller gegeben sein und umfangreichere, oft nicht benötigte Daten abverlangt werden. Überdies ist die Zusammenlegung des Vordruckes auch aus innerorganisatorischen Gründen unzweckmäßig, da für Lohnsteuer- und Beihilfensachen getrennte Arbeitsgruppen eingerichtet werden mußten.

- 4) "Könnten die Gemeindeämter für jene Gastarbeiter, die schon länger als ein Jahr hier wohnen, die Lohnsteuer- und Familienbeihilfenkarte ausstellen?"

Lohnsteuer- und Beihilfenkarten werden von den Gemeindeämtern bereits in jenen Fällen ausgestellt, in welchen auch eine Ausstellung derartiger Karten für Inländer gesetzlich vorgesehen ist.

- 5) "Besteht die Absicht, dem Gastarbeiter nur dann einen Lohnsteuerausgleich zu gewähren, wenn er ein volles Kalenderjahr in Österreich tätig war?"

Die bisherige Regelung bedeutete eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung der ausländischen Gastarbeiter gegenüber den nur zeitweise beschäftigten inländischen Arbeitnehmern. Die Regelung für die Einkommensteuer-Novelle 1970 soll daher nichts anderes als die Beseitigung dieser ungerechtfertigten Bevorzugung bewirken.

